



**GEMEINDE
SULGEN**

**Reglement
für den Unterhalt der
Flur- und Waldstrassen sowie
Entwässerungsanlagen**

1. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Eigentum	1
Art. 3 Umfang	1
II. ORGANISATION	1
Art. 4 Gemeinderat	1
Art. 5 Unterhaltskommission	2
Art. 6 Rechnungsführung	2
Art. 7 Oberaufsicht	2
III. DURCHFÜHRUNG	2
Art. 8 Verantwortung	2
Art. 9 Freier Zutritt	3
Art. 10 Unterhaltsarbeiten	3
Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter	3
Art. 12 Verkehrsbeschränkungen	4
Art. 13 Sondernutzung	4
IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG	4
Art. 14 Finanzierung	4
Art. 15 Beitragspflicht	5
Art. 16 Grundeigentümerbeiträge	5
Art. 17 Eröffnung	5
Art. 18 Sicherstellung	6
Art. 19 Verzinsung	6
V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 20 Ersatzvornahme	6
Art. 21 Rechtmittel	6
Art. 22 Archivierung	6
Art. 23 Vorprüfung	6
Art. 24 Aufhebung	6
Art. 25 Inkrafttreten	6

REGLEMENT FÜR DEN UNTERHALT DER FLUR- UND WALDSTRASSEN SOWIE ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG

- Art. 1**
Zweck
- Die Politische Gemeinde Sulgen (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) ist Rechtsnachfolgerin sämtlicher Korporationen des Flurwesens und besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind.
- Art. 2**
Eigentum
- Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind.
- Art. 3**
Umfang
- ¹ Die zu unterhaltenden Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5'000 vom 25.06.2004, sowie in den Entwässerungsplänen 1:1'000 eingetragen. Diese Pläne bilden zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes. Neuanlagen sind zwingend für die Nachführung im Geportal zu melden.
- Private Anlagen
- ² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltungspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).
- Ergänzungen
- ³ Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde auszuführen.

II. ORGANISATION

- Art. 4**
Gemeinderat
- Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:
1. Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen;
 2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
 3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen;

4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
5. Prüfung und eventuelle Weiterleitung von Gesuchen für neue Meliorationen im Unterhaltsperimeter;
6. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.

- Art. 5**
Unterhaltskommission
- 1 Der Gemeinderat wählt für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben eine Kommission von drei bis fünf Mitgliedern, bestehend aus:
 - 1 Mitglied Gemeinderat
 - Sektorenverantwortliche als Vertretung der Grundeigentümer
 - 2 Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören, welches gleichzeitig das Präsidium belegt. Der Strassenmeister und der Bauverwalter haben beratende Stimme.
- Art. 6**
Rechnungsführung
- Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt und ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.
- Art. 7**
Oberaufsicht
- Das Landwirtschaftsamt und das Forstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

III. DURCHFÜHRUNG

- Art. 8**
Verantwortung
- 1 Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.
- Kontrollen
- 2 Alle den Sektorenverantwortlichen gemeldeten, auffälligen Anlagen, insbesondere Wege und Schächte sowie die Vermarkung der der Gemeinde gehörenden Parzellen werden von der Flurstrassenunterhaltskommission kontrolliert. Im Wald haben die Kontrollen gemeinsam mit dem zuständigen Revierförster zu erfolgen.
- Information
- 3 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter werden jährlich durch ein Kreisschreiben informiert oder zu einer Versammlung eingeladen, an der über die vorgesehenen Unterhaltsarbeiten informiert wird.

- Art. 9**
Freier Zutritt
- Die Vertreter des Gemeinderates, der Unterhaltskommission, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.
- Art. 10**
Unterhaltsarbeiten
- 1 Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.
 - 2 Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.
- Offene Gewässer
- 3 Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes (WBSNG, RB721.1).
- Schäden
- 4 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.
- Art. 11**
Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter
- 1 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.
 - 2 Insbesondere sind sie verpflichtet:
 1. Die Weisungen des Gemeinderates und der Unterhaltskommission zu befolgen.
 2. Den Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
 3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.
 4. Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
 5. Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
 6. Die Marksteine so freizulegen oder zu markieren, dass sie dauernd gut auffindbar sind. Grenzschnitten im Wald sind dauernd offen zu halten.
 7. Keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen.

8. Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
 9. Tiefwurzeln Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.
 10. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte sind laufend auf eigene Kosten zu beheben.
 11. Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben der Strasse zu erfolgen. Wenn möglich haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen. Die Benützung von öffentlichen Lagerplätzen darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Revierförster erfolgen.
- ³ Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 12
Verkehrsbeschränkungen

Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

Art. 13
Sondernutzung

Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG

Art. 14
Finanzierung

- ¹ Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und der Entwässerungsanlagen werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert.
- ² Der Gemeindebeitrag beträgt 100% der jährlichen Grundeigentümerbeiträge gemäss Art. 16, im Maximum jedoch Fr. 50'000.00 pro Jahr.
- ³ Flurstrassen, welche im Speziellen der Naherholung und Freizeit dienen, können mit Beschluss durch den Gemeinderat mit Sonderbeiträgen aus dem ordentlichen Strassenunterhalt finanziert werden.

4 Die Gemeinde trägt sämtliche Verwaltungskosten.

Art. 15
Beitragspflicht

- 1 Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan einbezogenen und im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Parzellen (oder Teile davon) ausserhalb des Baugebiets.
- 2 Landwirtschaftlich genutzte Parzellen innerhalb des Baugebietes sind weder beitragspflichtig noch beitragsberechtigt.
- 3 Parzellen mit nicht landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb des Baugebietes, welche durch Flurstrassen erschlossen sind, zahlen einen erhöhten Grundbeitrag.

Art. 16
Grundeigentümerbeiträge

- 1 Die Grundeigentümerbeiträge (Anhang 1) werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Flächen- sowie einem Grundbeitrag. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können.
- 2 Die Entschädigungssätze und Arbeitstarife (Anhang 2) werden durch den Gemeinderat in Anlehnung an den Agroscope-Kostenkatalog festgelegt und bestehen aus Mann-, Traktor- und Kipperstunden.
- 3 Ausserordentliche Beiträge können im Voraus erhoben werden, wenn Kosten voraussehbar sind, die den normalen Unterhalt übersteigen.

Kostenverteiler
Drainagen

- 4 Neben dem jährlichen Grund- und Flächenbeitrag muss der Grundeigentümer bei Drainagen mit Durchmesser 6 bis 12 cm folgende Beiträge leisten:
 - 50% an die Kosten des normalen Unterhalts,
 - 80% an die Kosten von Ergänzungen oder Neuanlagen, sofern solche Arbeiten vor der Ausführung der Gemeinde gemeldet werden.
- 5 Reparaturen sowie Neuanlagen von Drainagen und Ableitungen, die infolge von Bodenverbesserungsmassnahmen innerhalb des Entwässerungsperimeters erstellt oder erneuert werden, werden wie folgt finanziert:
 - 10% durch Beiträge
 - 90% durch die Grundeigentümer

Art. 17
Eröffnung

Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel zu eröffnen.

- Art. 18**
Sicherstellung
- 1 Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss §68 EG zum ZGB.
 - 2 Ausserordentliche Beiträge können im Voraus erhoben werden, wenn Kosten voraussehbar sind, die den normalen Unterhalt übersteigen.

Art. 19
Verzinsung

Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20
Ersatzvornahme

Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.

Art. 21
Rechtmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 22
Archivierung

Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Art. 23
Vorprüfung

Dieses Reglement und spätere Änderungen sind vor der Annahme durch die Stimmbürger dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen.

Art. 24
Aufhebung

Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglementes ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

Art. 25
Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 24.11.2025 genehmigte Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Gemeindepräsident



Andreas Opprecht

Der Gemeindeschreiber



Walter Senn

Sulgen, 24.11.2025

ANHANG 1

Jahresbeiträge:

Grundbeitrag	Fr. 30.00 pro Grundeigentümer
Flächenbeitrag	Fr. 0.40 pro Are

ANHANG 2

Arbeitstarife, die Landwirte der Gemeinde Sulgen der Unterhaltskommission in Rechnung stellen können:

Die Arbeiten werden auf einem von der Gemeinde erstellten Rapportpapier verrechnet. In Anlehnung an den Agroscope-Kostenkatalog gelten nachfolgende Tarife:

Mann / Stunde	Fr. 45.00 / Stunde
Traktor / Stunde	Fr. 50.00 / Stunde
Kipper (1-2 Achsen)	Fr. 40.00 / Stunde

Arbeiten, die mit einem Unternehmer ausgeführt werden:

Mann, Traktor, Kipper	Fr. 135.00 / Stunde
-----------------------	---------------------